

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVB) der PR-Tronik GmbH

– Stand: Oktober 2007 –

§ 1 Allgemeines - Geltungsbereich

- 1.1 Diese AVB gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen der PR-Tronik GmbH (Verkäufer) und dem Käufer, auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden. Sie gelten entsprechend bei Werk- und Dienstleistungen Entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen AVB abweichende Bedingungen des Käufers werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, der Verkäufer hätte ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- 1.2 Diese AVB gelten auch dann, wenn der Verkäufer in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen die Lieferung vorbehaltlos ausführt oder diese AVB bei zukünftigen Geschäften nicht im Einzelfall befügt. Zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen zu diesen AVB, die zwischen dem Verkäufer und dem Käufer zur Ausführung eines Vertrages getroffen werden, sind in dem Vertrag schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Rechte, die dem Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften über diese AVB hinaus zu stehen, bleiben unberührt.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

- 2.1 Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindliches Angebot bezeichnet sind.
- 2.2 Bestellungen des Käufers enthalten verbindliche Angebote. Maßgeblich für den Vertragsschluss ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Verkäufers bzw. bei sofortiger Ausführung des Auftrags die Zusendung der bestellten Ware zu dem ausgewiesenen Faktura-Endpreis. Hat der Käufer Einwendungen gegen den Inhalt der Auftragsbestätigung bzw. die übersandte Ware, so muss er dieser unverzüglich widersprechen. Ansonsten kommt der Vertrag nach Maßgabe und Inhalt der Auftragsbestätigung zustande.

§ 3 Warenbeschreibung

- 3.1 Bezieht sich der Vertrag auf Waren, die einer technischen Weiterentwicklung unterliegen, ist der Verkäufer berechtigt, entsprechend dem jeweils aktuellsten Herstellerdatenblatt zu liefern. Der Käufer ist verpflichtet, den Verkäufer darauf hinzuweisen, falls sein Interesse ausschließlich auf den bestellten Typ beschränkt ist und in keinem Fall von diesem Typ abgewichen werden darf.
- 3.2 Angaben über die vom Verkäufer vertriebenen Waren insbesondere in Prospekten, Typenlisten, Katalogen, Datenblättern, Werbeschriften, Spezifikationen und Beschreibungen, Pflichtenheften und sonstigen technischen Lieferbedingungen, Zertifikaten (z.B. certificate of compliance) und sonstigen Dokumenten stellen keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie des Verkäufers dar. Auch bei Gattungsschulden übernimmt der Verkäufer ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung kein Beschaffungsrisiko.
- 3.3 Muster der vom Verkäufer vertriebenen Waren gelten als Versuchsmuster und begründen ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung ebenfalls keine Garantie hinsichtlich der Beschaffenheit der Ware. Die geltenden Toleranzbereiche sind zu beachten.
- 3.4 Zuverlässigkeitsangaben des Herstellers zu der gelieferten Ware dienen als statistische Mittelwerte ausschließlich der Orientierung und beziehen sich nicht auf einzelne Lieferungen oder Lieferlose.

§ 4 Abrufaufträge

- 4.1 Bei Abrufaufträgen muss, sofern nichts anderes vereinbart wird, ein Abruf spätestens 8 Wochen vor dem gewünschten Lieferdatum durch den Käufer erfolgen.
- 4.2 Sofern nichts anderes vereinbart wird, muss ein Abruf durch den Käufer spätestens innerhalb einer Frist von 12 Monaten vom Tag der Auftragsbestätigung an erfolgen. Nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist ist der Verkäufer berechtigt, die Ware zu liefern und in Rechnung zu stellen oder vom Vertrag zurückzutreten oder, falls der Käufer schuldhaft gehandelt hat, Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen. Der Verkäufer ist auch berechtigt, dem Käufer den für die tatsächlich abgerufenen Mengen gültigen Preis zu berechnen.

§ 5 Preise/ Preisanpassung

- 5.1 Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung des Verkäufers genannten Preise. Die Preise gelten ab Werk. Nicht eingeschlossen sind insbesondere Kosten für Verpackung, Fracht, Versicherung, Zoll und USt. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird in der Rechnung in der am Tage der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Höhe gesondert ausgewiesen.
- 5.2 Der Verkäufer ist berechtigt, folgende Bearbeitungspauschale bei Kleinaufträgen zu berechnen: Auftragswert < 75,-€ = 25,-€, 75,-€ < Auftragswert < 150,-€ = 10,-€.
- 5.3 Soweit nach Vertragsschluss bis zur Ausführung der Bestellung vom Verkäufer nicht vertretbare und vorhersehbare Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund Materialpreisänderungen, eintreten, ist der Verkäufer berechtigt, die Preise im Rahmen der veränderten Umstände und ohne Berechnung eines zusätzlichen Gewinns anzupassen. Beträgt die Erhöhung mehr als 10% des vereinbarten Preises, steht dem Käufer ein Vertragslösungsrecht (Kündigung oder Rücktritt) zu.
- 5.4 Insbesondere im Falle der Allokation und einer damit verbundenen Erhöhung der Beschaffungskosten ist der Verkäufer zu einer angemessenen Preiserhöhung im Verhältnis der durchschnittlichen Marktpreiserhöhung berechtigt für Waren, die mindestens zwei Monate nach Vertragsschluss geliefert werden sollen.

§ 6 Zahlungsbedingungen

- 6.1 Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, sind alle Rechnungen des Verkäufers ohne jeglichen Abzug sofort zu bezahlen.
- 6.2 Wechsel und Schecks werden nur aufgrund ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung und nur zahlungshalber entgegengenommen. Diskontospesen und sonstige Wechsel- und Scheckkosten sind vom Käufer zu tragen. Die Verkäuferrechte aus § 10 bleiben bis zur vollständigen Erfüllung aller Wechselforderungen bestehen.
- 6.3 Der Verkäufer ist berechtigt, Zahlungen des Käufers zunächst auf dessen älteste Schuld anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, ist der Verkäufer berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.

§ 7 Aufrechnung und Zurückbehaltung

Gegenforderungen des Käufers berechtigen ihn nur dann zur Aufrechnung, wenn sie rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Käufer ist nur gestattet, wenn der Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 8 Lieferzeit- und umfang, Selbstbelieferungsvorbehalt, Lieferverzögerung

- 8.1 Die Vereinbarung von Lieferfristen und -terminen bedarf der Schriftform. Lieferfristen und -termine sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung durch den

Verkäufer, jedoch nicht vor der vollständigen Beibringung der vom Käufer zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben, der Abklärung aller Fragen sowie dem Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Die Einhaltung der Lieferfrist oder des Liefertermins setzen die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der übrigen Verpflichtungen des Käufers voraus. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Ware bis zu ihrem Ablauf das Werk verlassen oder der Verkäufer die Versandbereitschaft mitgeteilt hat. Die Einhaltung vereinbarter Lieferfristen und Liefertermine steht unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Selbstbelieferung des Verkäufers.

- 8.2 Teillieferungen sind zulässig. Der Verkäufer behält sich aus produktionstechnischen Gründen Mehr- oder Minderlieferungen von bis zu 5 % des Lieferumfangs vor. Eine Rückvergütung erfolgt bei Minderlieferungen nicht.
- 8.3 Im Falle des Lieferverzugs ist der Käufer nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung, die er dem Verkäufer nach Eintritt des Lieferverzugs gesetzt hat, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

§ 9 Gefahrübergang/ Versendung

- 9.1 Die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe, bei Versendung mit der Auslieferung der Sache, an den Transporteur oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person auf den Käufer über. Das gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder eine für den Käufer fracht- bzw. kostenfreie Übersendung vereinbart ist. Die Auswahl des Transporteurs und Transportweges erfolgt durch den Verkäufer, sofern dem Verkäufer keine schriftlichen Käufervorgaben vorliegen. Der Verkäufer wird die Ware auf Wunsch des Käufers auf dessen Kosten durch eine Transportversicherung gegen die vom Käufer zu bezeichnenden Risiken versichern.
- 9.2 Verzögert sich die Versendung infolge von Umständen, die der Käufer zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tag der Versandbereitschaft des Verkäufers auf den Käufer über.
- 9.3 Wählt der Verkäufer die Versandart, den Weg oder die Versandperson aus, so haftet der Verkäufer nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der betreffenden Auswahl.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

- 10.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen, die dem Verkäufer aus der Geschäftsverbindung gegen den Käufer zustehen, im Eigentum des Verkäufers. Zu den Forderungen gehören auch Scheck- und Wechselforderungen sowie Forderungen aus laufender Rechnung. Wird im Zusammenhang mit der Zahlung für den Verkäufer eine Haftung aus Wechsel begründet, erlischt der Eigentumsvorbehalt erst, wenn die Inanspruchnahme des Verkäufers aus dem Wechsel ausgeschlossen ist. Der Käufer ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware für die Dauer des Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, die Ware auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Der Käufer tritt dem Verkäufer schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung hiermit an. Sofern eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Käufer hiermit seinen Versicherer unwiderruflich an, etwaige Zahlungen nur an den Verkäufer zu leisten. Weitergehende Ansprüche des Verkäufers bleiben unberührt. Der Käufer hat dem Verkäufer auf Verlangen den Abschluss der Versicherung nachzuweisen.
- 10.2 Eine Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware ist dem Käufer nur im Rahmen des ordentlichen Geschäftsgangs gestattet. Der Käufer ist nicht berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware zu verpfänden, zur Sicherung zu übereignen oder sonstige, das Eigentum des Verkäufers gefährdende Verfügungen zu treffen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und alle notwendigen Auskünfte zu geben, den Dritten über die Eigentumsrechte des Verkäufers zu informieren und an den Maßnahmen des Verkäufers zum Schutze der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware mitzuwirken. Der Käufer trägt alle von ihm zu vertretenden Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und zu einer Wiederbeschaffung der Ware aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von dem Dritten eingezogen werden können.
- 10.3 Der Käufer tritt schon jetzt die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Ware mit sämtlichen Nebenrechten an den Verkäufer ab, und zwar unabhängig davon, ob die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird. Der Verkäufer nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Sofern eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Käufer hiermit den Drittschuldner unwiderruflich an, etwaige Zahlungen nur an den Verkäufer zu leisten. Der Käufer ist unwiderruflich ermächtigt, die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen treuhänderisch für den Verkäufer einzuziehen. Die eingezogenen Beträge sind sofort an den Verkäufer abzuführen. Der Verkäufer kann die Einziehungsermächtigung des Käufers sowie die Berechtigung des Käufers zur Weiterveräußerung widerrufen, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verkäufer nicht ordnungsgemäß nachkommt, in Zahlungsverzug gerät, seine Zahlungen einstellt oder wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers beantragt wird. Ein Weiterverkauf der Forderungen bedarf der vorherigen Zustimmung des Verkäufers. Mit der Anzeige der Abtretung an den Drittschuldner erlischt die Einziehungsbefugnis des Käufers. Im Fall des Widerrufs der Einziehungsbefugnis kann der Verkäufer verlangen, dass der Käufer die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.
- 10.4 Im Falle des Zahlungsverzugs des Käufers ist der Verkäufer unbeschadet seiner sonstigen Rechte berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Käufer hat dem Verkäufer oder einem vom Verkäufer beauftragten Dritten sofort Zugang zu der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware zu gewähren und sie herauszugeben. Nach entsprechender rechtzeitiger Androhung kann der Verkäufer die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware zur Befriedigung seiner fälligen Forderungen gegen den Käufer anderweitig verwerten.
- 10.5 Die Verarbeitung oder Umbildung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware durch den Käufer erfolgt stets für den Verkäufer. Das Anwartschaftsrecht des Käufers an der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware setzt sich an der verarbeiteten oder umgebildeten Sache fort. Wird die Ware mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Sachen verarbeitet, verbunden oder vermischt, erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der gelieferten Ware zu den anderen verarbeiteten Sachen zur Zeit der Verarbeitung. Der Käufer verwahrt die neuen Sachen für den Verkäufer. Für die durch Verarbeitung oder Umbildung entstehende Sache gelten im Übrigen dieselben Bestimmungen wie für die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware.
- 10.6 Der Verkäufer ist auf Verlangen des Käufers verpflichtet, die ihm zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten unter Berücksichtigung banküblicher Bewertungsabschläge die Forderungen des Verkäufers aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer um mehr als 20 % übersteigt. Bei

der Bewertung ist vom Rechnungswert der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren und vom Nominalwert bei Forderungen auszugehen.

- 10.7 Bei Warenlieferungen in andere Rechtsordnungen, in denen die Eigentumsvorbehaltregelung nach § 10 Ziff. 1 bis 6 nicht die gleiche Sicherungswirkung hat wie in der Bundesrepublik Deutschland, räumt der Käufer dem Verkäufer hiermit ein entsprechendes Sicherungsrecht ein. Sofern hierfür weitere Erklärungen oder Handlungen erforderlich sind, wird der Käufer diese Erklärungen abgeben und Handlungen vornehmen. Der Käufer wird an allen Maßnahmen mitwirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte notwendig und förderlich sind.

§ 11 Mängelansprüche, Verwendungsbeschränkung und Haftung

- 11.1 Der Verkäufer gewährleistet, dass die gelieferte Ware die Merkmale aufweist, die vom Hersteller oder einvernehmlich in prüfbar technischen Parametern schriftlich spezifiziert worden sind. Die gelieferte Ware ist nur für die von dem jeweiligen Hersteller bestimmten Zwecke vorgesehen. Diese umfassen regelmäßig nicht den Einsatz der Ware in lebenserhaltenden bzw. -unterstützenden oder militärischen Systemen oder für sonstige Zwecke, in denen ein Versagen der Ware bei vernünftiger Einschätzung zu der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder zu einem außergewöhnlich hohen Vermögensschaden führen kann. Als vereinbarte Beschaffenheit gem. § 434 BGB gelten ausschließlich die Spezifikationen der jeweiligen Herstellerdatenblätter. Für die Geeignetheit und Sicherheit der Ware für eine käuferseitige Applikation ist ausschließlich der Käufer verantwortlich. Der Verkäufer übernimmt keine Garantie, insbesondere keine Garantie für die Beschaffenheit oder Haltbarkeit der Ware.
- 11.2 Wird die zu liefernde Ware im Auftrag des Käufers vom Verkäufer bearbeitet (z.B. Anschlüsse gebogen oder geschnitten, entgurtet, umgespult), so gelten dafür die Bestimmungen in 11.1 entsprechend. Der Verkäufer verpflichtet sich in diesem Fall zu einer sorgfältigen Bearbeitung entsprechend den schriftlich vereinbarten Vorgaben des Käufers ohne Verantwortlichkeit für etwaige Einflüsse der Bearbeitung auf die Funktion der Ware.
- 11.3 Die Mängelrechte des Käufers setzen voraus, dass er die gelieferte Ware bei Erhalt überprüft und dem Verkäufer Mängel unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach Erhalt der Ware schriftlich mitteilt. Versteckte Mängel müssen unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich beim Verkäufer gerügt werden. Der Käufer hat die Mängel bei ihrer Mitteilung an den Verkäufer schriftlich zu beschreiben. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware zur Prüfung von Mängeln auf seine Kosten an den Verkäufer zu senden. Der Käufer ist verpflichtet, beim Transporteur die angezeigten Maßnahmen zur Sicherung einer lückenlosen Dokumentation zu veranlassen.
- 11.4 Wird die Ware vom Verkäufer in Losen geliefert, die eine statistische Eingangsqualitätsprüfung nach den insoweit üblichen Grundsätzen ermöglichen, so ist mindestens diese Prüfung als Eingangsprüfung durchzuführen. Für die Prüfung gelten die in den einschlägigen Standardunterlagen angegebenen Prüfbedingungen und -kriterien. Ein bei dieser Prüfung angenommenes Los gilt als mangelfrei, ein zurückgewiesenes Los ersetzt der Verkäufer gegen dessen Rückgabe im Ganzen durch ein mangelfreies Los. Der Verkäufer ist berechtigt, stattdessen die fehlerhaften Teile des zurückgewiesenen Loses in Abstimmung mit dem Käufer durch fehlerfreie Teile zu ersetzen.
- 11.5 Bei Mängeln der Ware ist der Verkäufer nach eigener Wahl zur Nacherfüllung durch die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Ware berechtigt. Im Falle der Mangelbeseitigung ist der Verkäufer verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Ware nach einem anderen Ort als der Lieferadresse verbracht wurde. Personal- und Sachkosten, die der Käufer in diesem Zusammenhang geltend macht, sind auf Selbstkostenbasis zu berechnen.
- 11.6 Sofern der Verkäufer zur Nacherfüllung nicht bereit oder in der Lage ist, kann der Käufer nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder den Lieferpreis mindern. Dasselbe gilt, wenn die Nacherfüllung fehlschlägt, dem Käufer unzumutbar ist oder sich aus Gründen, die der Verkäufer zu vertreten hat, über angemessene Fristen hinaus verzögert.
- 11.7 Das Rücktrittsrecht des Käufers ist ausgeschlossen, wenn er zur Rückgewähr der empfangenen Leistung außerstande ist und dies nicht darauf beruht, dass die Rückgewähr nach der Natur der empfangenen Leistung unmöglich ist, von dem Verkäufer zu vertreten ist oder sich der Mangel erst bei der Verarbeitung oder Umbildung der Ware gezeigt hat. Das Rücktrittsrecht ist weiter ausgeschlossen, wenn der Verkäufer den Mangel nicht zu vertreten hat, oder Sonderanfertigungen geliefert hat.
- 11.8 Für Mängel infolge natürlicher Abnutzung, unsachgemäßer Behandlung oder unsachgemäß ausgeführter Änderungen oder Reparaturen der Ware durch den Käufer oder Dritte entstehen keine Mängelansprüche. Dasselbe gilt für Mängel, die dem Käufer zuzurechnen oder die auf eine andere Ursache als der ursprüngliche Mangel zurückzuführen sind.
- 11.9 Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz anstelle des Schadensersatzes statt der Leistung sind ausgeschlossen, soweit nicht auch ein vernünftiger Dritter die Aufwendungen gemacht hätte.
- 11.10 Rücksendungen von mangelhaften Waren an den Verkäufer zum Zwecke der Nacherfüllung dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung entsprechend der hierfür beim Verkäufer bestehenden Regeln erfolgen (RMA-Prozedur). Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder Verschlechterung der Ware geht erst zum Zeitpunkt der Annahme durch den Verkäufer an dessen Geschäftsitz über. Der Verkäufer ist berechtigt, Warenrücksendungen ohne vorher zugeleitete RMA-Nummer abzulehnen.
- 11.11 Für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet der Verkäufer unbeschränkt. Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Verkäufer nur, sofern wesentliche Pflichten verletzt werden, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. Wesentliche Vertragspflichten des Verkäufers sind insbesondere die Lieferung entsprechend der vereinbarten Beschaffenheit (§ 11.1), richtige Lagerung und sachgerechter Transport. Bei Verletzung solcher Pflichten, Verzug und Unmöglichkeit ist die Haftung des Verkäufers auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen des Vertrages typischerweise gerechnet werden muss. Eine zwingende gesetzliche Haftung für Produktfehler bleibt unberührt.
- 11.12 Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche des Käufers beträgt ein Jahr, sofern die mangelhafte Ware nicht entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat. Sie gilt auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung, die auf einem Mangel der Ware beruhen. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Ablieferung der Ware. Die unbeschränkte Haftung des Verkäufers für Schäden aus Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und für Produktfehler bleibt unberührt. Eine Stellungnahme des Verkäufers zu einem vom Käufer geltend gemachten

Mängelanspruch ist nicht als Eintritt in Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände anzusehen, sofern der Mängelanspruch in vollem Umfang zurückgewiesen wird.

§ 12 Produkthaftung

- 12.1 Der Käufer wird die Ware nicht verändern, insbesondere wird er vorhandene Warnungen über Gefahren bei unsachgemäßem Gebrauch der Ware nicht verändern oder entfernen. Bei Verletzung dieser Pflicht stellt der Käufer den Verkäufer im Innenverhältnis von Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, soweit der Käufer für den haftungsauslösenden Fehler verantwortlich ist.
- 12.2 Wird der Käufer aufgrund eines Produktfehlers der Ware zu einem Produktrückruf oder einer -warnung veranlasst, so wird der Käufer den Verkäufer unterstützen und alle ihm zumutbaren, vom Verkäufer angeordneten Maßnahmen treffen. Der Käufer ist verpflichtet, die Kosten des Produktrückrufs oder der -warnung zu tragen, soweit er für den Produktfehler und den eingetretenen Schaden verantwortlich ist. Weitergehende Ansprüche des Verkäufers bleiben unberührt.
- 12.3 Der Käufer wird den Verkäufer unverzüglich über ihm bekannt werdende Risiken bei der Verwendung der Waren und mögliche Produktfehler informieren.

§ 13 Höhere Gewalt

- 13.1 Sofern der Verkäufer durch höhere Gewalt an der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten, insbesondere an der Lieferung der Ware, gehindert ist, wird der Verkäufer für die Dauer des Hindernisses sowie einer angemessenen Anlaufzeit von der Leistungspflicht frei, ohne dem Käufer zum Schadensersatz verpflichtet zu sein. Dasselbe gilt, sofern dem Verkäufer die Erfüllung seiner Pflichten durch unvorhersehbare und vom Verkäufer nicht zu vertretende Umstände, insbesondere durch Arbeitskampf, behördliche Maßnahmen, Energiemangel, Lieferhindernisse bei einem Zulieferer oder wesentliche Betriebsstörungen, unzumutbar erschwert oder vorübergehend unmöglich gemacht wird.
- 13.2 Der Verkäufer ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn ein solches Hindernis mehr als vier Monate andauert und die Erfüllung des Vertrages infolge des Hindernisses für den Verkäufer nicht mehr von Interesse ist. Auf Verlangen des Käufers wird der Verkäufer nach Ablauf der Frist erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch machen oder die Ware innerhalb angemessener Frist liefern wird.

§ 14 Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte

- 14.1 Umfasst eine Lieferung Software oder sonstiges geistiges Eigentum, werden solche Software oder sonstiges geistiges Eigentum dem Käufer zu den Bedingungen der Urheberrechts- u. Nutzungslizenz gewährt, deren Bedingungen aus dem Lizenzvertrag ersichtlich sind, der der Software oder dem sonstigen geistigen Eigentum beige-fügt ist. Diese Bedingungen gewähren keine Rechte und keine Lizenz zu einem Gebrauch solcher Software oder sonstigen geistigen Eigentums in einer Weise oder zu einem Zweck, die nicht ausdrücklich durch den Lizenzvertrag gestattet sind.
- 14.2 Sofern nicht abweichend vereinbart, ist der Verkäufer verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (Schutzrechte) zu erbringen.

§ 15 Hersteller-Reporting, Datenschutz

- 15.1 Der Käufer ist damit einverstanden, dass der Verkäufer im Rahmen des periodischen so genannten Hersteller-Reportings, käuferbezogene Daten wie z.B. Verkaufspreise und Mengen sowie Namen und Adressen bearbeitet und Herstellern/Lieferanten, unter Umständen auch ins Ausland, übermitteln wird.
- 15.2 Der Käufer ist damit einverstanden, dass der Verkäufer erhobene käuferbezogene Daten, zum Zwecke der Prüfung der Kreditwürdigkeit des Käufers unter Beachtung und Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen speichert und verarbeitet bzw. dem vom Verkäufer beauftragten Kreditversicherungsunternehmen bekannt geben wird.

§ 16 Export, Ausfuhrkontrolle

- 16.1 Die gelieferte Ware ist zum Verbleib in dem mit dem Käufer vereinbarten Lieferland bestimmt. Embargobestimmungen unterliegende Warenlieferungen dürfen vom Käufer nicht exportiert werden.
- 16.2 Die gelieferten Waren unterliegen insbesondere deutschen, europäischen und amerikanischen Ausfuhrkontrollen und Embargobestimmungen. Es obliegt dem Käufer sich über entsprechende Export- und/oder Importbestimmungen bzw. -beschränkungen zu informieren und ggf. entsprechende Genehmigungen zu erwirken.
- 16.3 Der Käufer wird die gleiche Verpflichtung seinen Abnehmern auferlegen.

§ 17 Schlussbestimmungen

- 17.1 Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Käufers auf Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Verkäufers möglich.
- 17.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Verkäufer und dem Käufer ist der Sitz des Verkäufers. Der Verkäufer ist auch zur Klageerhebung am Sitz des Käufers sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand berechtigt.
- 17.3 Für die Rechtsbeziehungen des Verkäufers zum Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 17.4 Sollte eine Bestimmung dieser AVB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesen AVB eine Lücke befinden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck dieser AVB vereinbart worden wäre, sofern die Vertragsparteien die Angelegenheit von vorne herein bedacht hätten.

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

der PR-Tronik GmbH

(Stand: Januar 2010)

§1

Geltungsbereich

- 1.1 Diese AEB gelten für den gesamten Geschäftsverkehr (Lieferungen und Leistungen) zwischen der PR-Tronik GmbH (PR-Tronik) und dem Lieferanten, auch wenn nicht ausdrücklich auf diese Bedingungen Bezug genommen wird. Entgegenstehende, zusätzliche oder abweichende Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, PR-Tronik hätte ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn PR-Tronik eine Lieferung des Lieferanten in Kenntnis seiner entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen vorbehaltlos annimmt.
- 1.2 Rechte, die PR-Tronik nach den gesetzlichen Vorschriften über diese Einkaufsbedingungen hinaus zustehen, bleiben unberührt.

§ 2

Vertragsschluss und Vertragsänderungen

- 2.1 Eine Anfrage zur Unterbreitung eines Angebotes von PR-Tronik oder einer im Auftrag von PR-Tronik handelnden Person an den Lieferanten beinhaltet keine Kostenübernahme durch PR-Tronik für die Erstellung des Angebots. Der Lieferant kann für die Erstellung des Angebots nur dann Kosten verlangen, wenn er dies zuvor mit PR-Tronik schriftlich vereinbart hat. Der Lieferant hat sich in seinem Angebot möglichst genau an die Anfrage von PR-Tronik zu halten. Sind Abweichungen von der Anfrage von PR-Tronik unvermeidlich, hat der Lieferant PR-Tronik hierauf ausdrücklich schriftlich hinzuweisen.
- 2.2 Soweit der Lieferant keine abweichende Frist gesetzt hat, ist sein Angebot für ihn 60 Tage bindend.
- 2.3 Eine Bestellung wird erst verbindlich, wenn sie von PR-Tronik schriftlich erteilt oder im Falle mündlicher, telefonischer oder unter Verwendung sonstiger Fernkommunikationsmittel erteilter Bestellung schriftlich bestätigt wurde. Eine mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellte Bestellung, bei der Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen, gilt als schriftlich. Das Schweigen auf Angebote, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Lieferanten gilt nur als Zustimmung, sofern dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Soweit Bestellungen offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler enthalten, sind sie für PR-Tronik nicht verbindlich.
- 2.4 Der Lieferant hat PR-Tronik vor Vertragsschluss schriftlich zu informieren, falls die bestellte Ware nach den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Vorschriften einer Exportkontrolle oder anderen Beschränkungen der Verkehrsfähigkeit unterliegt. Andernfalls ist PR-Tronik ohne vorherige Fristsetzung und ohne Rücksicht auf ein Verschulden des Lieferanten zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Weitergehende Ansprüche von PR-Tronik bleiben unberührt.
- 2.5 Der Lieferant hat PR-Tronik unverzüglich, spätestens jedoch eine Woche nach Eingang der Bestellung eine schriftlich Auftragsbestätigung zu erteilen, in der Preis und Liefertermin ausdrücklich angegeben sind. Abweichungen der Auftragsbestätigung gegenüber der Bestellung gelten erst als vereinbart, wenn sie von PR-Tronik ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden.
- 2.6 PR-Tronik ist zur Änderung der Bestellung berechtigt. Der Lieferant hat PR-Tronik schriftlich auf die Folgen einer gewünschten Änderung der Bestellung (z.B. höhere Kosten, Verschlechterungen der Qualität) hinzuweisen. Der Lieferant darf die Änderung erst vornehmen, nachdem PR-Tronik zu den Folgen einer gewünschten Änderung ihre schriftliche Zustimmung erteilt hat.
- 2.7 Zeigt sich für den Lieferanten bei der Durchführung eines Vertrags, dass Abweichungen von der ursprünglich vereinbarten Spezifikation erforderlich oder zweckmäßig sind, so hat er PR-Tronik unverzüglich zu informieren und Änderungsvorschläge zu unterbreiten. PR-Tronik wird dem Lieferanten mitteilen, ob und welche Änderungen er gegenüber der ursprünglichen Bestellung vorzunehmen hat. Verändern sich durch diese Änderungen die dem Lieferanten durch die Vertragsdurchführung entstehenden Kosten, so sind sowohl PR-Tronik als auch der Lieferant berechtigt, eine entsprechende Anpassung der vereinbarten Preise zu verlangen.
- 2.8 Auftragsbestätigungen, Versandanzeigen, Frachtbriefe, Lieferscheine, Rechnungen und sonstige Schreiben des Lieferanten haben insbesondere Bestellnummer, Bestelldatum und Lieferantenummer zu enthalten.

§3

Preise, Zahlung, Abtretung

- 3.1 Die in der Bestellung angegebenen Preise sind bindend und gelten inklusive Fracht, Versicherung, Verpackung sowie allen sonstigen Nebenkosten frei an den von PR-Tronik benannten Lieferort. Preiserhöhungen, gleich aus welchem Grund, werden – auch bei Dauerlieferungsverträgen – von PR-Tronik nur anerkannt, wenn hierüber eine schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist im Preis enthalten, sofern er nicht ausdrücklich als Nettopreis bezeichnet wurde.
- 3.2 Rechnungen sind unverzüglich nach Versand der Waren für jede Bestellung gesondert und unter Angabe der Bestellnummer und der Steuernummer auszustellen; die Umsatzsteuer ist in der Rechnung gesondert auszuweisen. Nicht ordnungsgemäß erteilte Rechnungen gelten als nicht erteilt.
- 3.3 Die Bezahlung durch PR-Tronik erfolgt nach Annahme der Ware und Erhalt der Rechnung innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto, innerhalb von 30 Tagen netto.
- 3.4 Bei mangelhafter Lieferung ist PR-Tronik berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung ohne Verlust von Rabatten, Skonti oder ähnlichen Preisnachlässen zurückzuhalten. Die Zahlungsfrist beginnt nach vollständiger Beseitigung der Mängel. Bei vorzeitiger Lieferung der Ware beginnt die Zahlungsfrist nicht vor dem vereinbarten Liefertermin. Soweit der Lieferant Materialtests, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen mitzuliefern hat, setzt die Annahme der Ware durch PR-Tronik den Erhalt dieser Unterlagen voraus.
- 3.5 Im Fall des Zahlungsverzugs kann der Lieferant von PR-Tronik unter Berücksichtigung der aktuellen Zinslage Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz verlangen, sofern PR-Tronik keinen geringeren Schaden des Lieferanten nachweisen kann. Der Lieferant ist nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung, die er PR-Tronik nach Eintritt des Zahlungsverzugs gesetzt hat, zum Rücktritt berechtigt.

- 3.6 Zahlungen erfolgen nur an den Lieferanten. Gegenansprüche des Lieferanten berechtigen ihn nur zur Aufrechnung, wenn sie rechtskräftig festgestellt oder unstrittig sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Lieferant nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§4

Lieferung, Gefahr- und Eigentumsübergang

- 4.1 Die Lieferung erfolgt frei Haus.
- 4.2 Jeder Lieferung müssen vollständige Begleitpapiere/Lieferschein beigefügt werden, die zwingend auch die Auftragsnummer von PR-Tronik enthalten müssen. Technische Zertifikate, Zeugnisse, Prüfprotokolle, Abnahmeberichte, Qualitätsprüfberichte und sonstige für den vertragsgemäßen Gebrauch der Ware erforderlichen Unterlagen sind kostenlos mit der Ware zu liefern.
- 4.3 Die Lieferung hat in einer der Art der Ware entsprechenden Verpackung und unter Berücksichtigung des eingesetzten Transportmittels sowie für diese Transportmittel gegebenenfalls vorhandenen allgemeinen Verpackungsvorschriften zu erfolgen. Insbesondere ist die Ware so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem hierfür erforderlichen Umfang zu verwenden.
- 4.4 Der Lieferant trägt die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware bis zu ihrer Annahme durch PR-Tronik. Ist der Lieferant zur Aufstellung oder Montage der Ware verpflichtet, so geht die Gefahr erst mit der Inbetriebnahme der Ware auf PR-Tronik über.
- 4.5 Die Ware geht mit ihrer Übergabe unmittelbar und lastenfrei in das Eigentum von PR-Tronik über.

§5

Termine und Lieferverzögerung

- 5.1 Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich und müssen genau eingehalten werden. Maßgeblich hierfür ist der Eingang der Lieferung bei PR-Tronik oder dem von PR-Tronik angegebenen Lieferort. Lieferfristen laufen vom Datum der Bestellung an.
- 5.2 Sobald für den Lieferanten erkennbar ist, dass es zu Lieferverzögerungen kommen kann, hat der Lieferant dies PR-Tronik unverzüglich schriftlich und unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung mitzuteilen. Dies ändert nichts an der Verbindlichkeit des vereinbarten Liefertermins.
- 5.3 Eine Lieferung vor dem vereinbarten Liefertermin ist nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von PR-Tronik zulässig. Erfolgt die Lieferung vor dem vereinbarten Liefertermin, ist PR-Tronik zur Zurückweisung der Lieferung oder zu deren Einlagerung auf Kosten des Lieferanten berechtigt. Ebenso können Teillieferungen von PR-Tronik zurückgewiesen werden.
- 5.4 PR-Tronik ist bei einer Verzögerung der Lieferung ohne Rücksicht auf ein Verschulden des Lieferanten zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Kommt der Lieferant in Verzug, so ist PR-Tronik berechtigt, für jeden Werktag des Verzuges 0,1 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Bestellwertes, als Vertragsstrafe geltend zu machen. Ausgeschlossen sind Fälle höherer Gewalt. Den nach § 341 Abs. 3 BGB erforderlichen Vorbehalt kann PR-Tronik bis zur vollständigen Bezahlung der Leistung geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens wird durch die Vertragsstrafe nicht ausgeschlossen.
- 5.5 Der Lieferanspruch von PR-Tronik wird erst ausgeschlossen, wenn der Lieferant auf Verlangen von PR-Tronik statt der Lieferung Schadensersatz leistet. Die Annahme der verspäteten Lieferung stellt keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche dar.

§6

Sach- und Rechtsmängel

- 6.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferten Waren dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen sowie den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden, insbesondere der GefStoffV, dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz sowie den Unfallverhütungs-, Arbeits-, Umwelt- und sonstigen Sicherheits- und Schutzvorschriften entsprechen, insbesondere auch DIN-Normen und VDE-Bestimmungen. Im Falle der Haftung stellt der Lieferant PR-Tronik von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die wegen der Verletzung dieser Vorschriften gegen PR-Tronik oder Kunden von PR-Tronik geltend gemacht werden. Weitergehende Ansprüche von PR-Tronik gegen den Lieferanten bleiben unberührt.
- 6.2 Erkennbare Mängel hat PR-Tronik dem Lieferanten innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Annahme der Ware und versteckte Mängel innerhalb von 10 Arbeitstagen nach ihrer Entdeckung anzuzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Die Entgegennahme der Waren sowie die Verarbeitung, Bezahlung und Nachbestellung von noch nicht als mangelhaft erkannten und gerügten Waren stellen keine Genehmigung der Lieferung und keinen Verzicht auf Mängelansprüche dar.
- 6.3 Bei Lieferungen, die sich aus einer Vielzahl baugleicher Waren zusammensetzen, hat PR-Tronik nur einen angemessenen Anteil der gelieferten Waren auf Mängel zu untersuchen. Sofern die Waren durch die Untersuchung unverkündet werden, reicht eine Stichprobe von 0,5 % der gelieferten Stücke aus. Sind einzelne Stichprobeneiner Lieferung mangelhaft, so kann PR-Tronik nach eigener Wahl die Aussonderung der mangelhaften Stücke durch den Lieferanten verlangen oder wegen der gesamten Lieferung Mängelansprüche geltend machen.
- 6.4 Die gesetzlichen Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln stehen PR-Tronik ungekürzt zu. Die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) bestimmt sich nach Wahl von PR-Tronik. Der Lieferant hat sämtliche Aufwendungen von PR-Tronik, die zum Zweck der Nachbesserung oder Ersatzlieferung erforderlich sind, zu tragen. Ist die Nacherfüllung nicht innerhalb angemessener Frist erfolgt, fehlgeschlagen oder war eine Fristsetzung entbehrlich, kann PR-Tronik vom Vertrag zurücktreten oder nach den gesetzlichen Bestimmungen Schadensersatz statt der Leistung verlangen.

- 6.5 Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von PR-Tronik gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, ohne das Recht zu haben, die Nacherfüllung zu verweigern, kann PR-Tronik die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst vornehmen oder von einem Dritten vornehmen lassen. Ist es auf Grund besonderer Dringlichkeit und/oder des andernfalls zu erwartenden unangemessen hohen Schadens im Verhältnis zur Gewährleistungspflicht nicht mehr möglich, den Lieferanten von dem Mangel und dem drohenden Schaden zu unterrichten und ihm eine, wenn auch kurze Frist zur Abhilfe zu setzen, ist PR-Tronik berechtigt, diese Maßnahme sofort und ohne vorherige Abstimmung durchzuführen. Das Recht auf Schadenersatz, insbesondere das Recht auf Schadenersatz statt der Leistung bleibt unberührt.
- 6.6 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 24 Monate ab Gefahrübergang. Für innerhalb der Verjährungsfrist gerügte Mängel verjähren die Mängelansprüche frühestens sechs Monate nach Erhebung der Rüge. Sofern PR-Tronik die Ware zum Zwecke des Weiterverkaufs beschafft, beginnt die Verjährungsfrist mit dem Zeitpunkt, in dem die Verjährungsfrist aus dem Weiterverkauf der Ware zu laufen beginnt, spätestens aber sechs Monate nach dem Gefahrübergang auf PR-Tronik. Dasselbe gilt, sofern PR-Tronik die Ware zum Zwecke der Weiterverarbeitung beschaffen.
- 6.7 Im Falle der Nachbesserung oder Nachlieferung beginnt die Verjährungsfrist neu, es sei denn, der Lieferant handelt nicht in Ausführung einer ihm (vermeintlich) treffenden Pflicht zur Nacherfüllung, sondern rein aus Kulanz.
- 6.8 Entstehen PR-Tronik im Zusammenhang mit Mängeln des Liefergegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- oder Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle oder Aussonderungsmaßnahmen, so hat der Lieferant diese Kosten zu erstatten.
- 6.9 Zeigt sich innerhalb von 6 Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorhanden war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.
- 6.10 Lieferanten von Waren mit Ersatzteilbedarf sind verpflichtet, PR-Tronik nach Ablauf der Verjährungsfrist für einen Zeitraum von weiteren zehn Jahren mit den erforderlichen Ersatz- und Zubehörteilen zu beliefern.
- 6.11 Weitergehende Garantien des Lieferanten bleiben unberührt.

§7

Produkthaftung

- 7.1 Der Lieferant ist verpflichtet, PR-Tronik von Ansprüchen Dritter aus Produkthaftung freizustellen, die auf einen Fehler des von ihm gelieferten Produkts zurückzuführen sind, soweit er für den Produktfehler und den eingetretenen Schaden nach produkthaftungsrechtlichen Grundsätzen verantwortlich ist. Weitergehende Ansprüche gegen den Lieferanten bleiben davon unberührt.
- 7.2 Unter denselben Voraussetzungen wie in Ziffer 7.1 Satz 1 hat der Lieferant PR-Tronik insbesondere auch solche Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit von PR-Tronik durchgeführten Vorsorgemaßnahmen gegen eine Inanspruchnahme aus Produkthaftung, insbesondere einer Warnungs-, Austausch- oder Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen wird PR-Tronik den Lieferanten, soweit möglich und zumutbar, unterrichten und Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- 7.3 Der Lieferant hat sich gegen alle Risiken aus Produkthaftung einschließlich des Rückfrisikos in angemessener Höhe zu versichern und wird dies PR-Tronik auf Verlangen durch Vorlage seiner Versicherungspolice nachweisen.
- 7.4 Der Lieferant ist verpflichtet, seine Produkte – sofern mit angemessenem Aufwand möglich – so zu kennzeichnen, dass sie dauerhaft als seine Produkte erkennbar sind.

§8

Schutzrechte und Geheimhaltung

- 8.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die Lieferung und Benutzung der Ware keine Patente, Lizenzen oder sonstigen Schutz- und Urheberrechte Dritter verletzen. Dies gilt nicht, wenn die Ware von PR-Tronik entwickelt worden ist. Sofern PR-Tronik oder deren Kunden aufgrund der Lieferung oder Benutzung der Ware von einem Dritten wegen der Verletzung solcher Rechte in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, PR-Tronik oder deren Kunden von diesen Ansprüchen freizustellen und PR-Tronik sämtliche Aufwendungen, die ihr in Zusammenhang mit der Inanspruchnahme erwachsen, zu erstatten.
- 8.2 Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche ihm über PR-Tronik zugänglich werdende Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten und sie, soweit nicht für die Lieferung an PR-Tronik geboten, weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten. Der Lieferant wird durch geeignete vertragliche Abreden mit den für ihn tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten sicherstellen, dass auch diese unbefristet jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen.

§ 9

Überlassung von Gegenständen

- 9.1 Von PR-Tronik überlassene Werkzeuge, Formen, Muster, Profile, Zeichnungen, Normblätter, Druckvorlagen, Lehren sowie sonstige Gegenstände oder Unterlagen bleiben Eigentum von PR-Tronik und dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung weder an Dritte weitergegeben noch sonst für eigene Zwecke des Lieferanten verwendet werden. Sie sind vom Lieferanten gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern und müssen, wenn nichts anderes vereinbart ist, spätestens mit der Lieferung der Ware in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben werden. Der Lieferant darf keine Kopien behalten. Ein Zurückbehaltungsrecht an diesen Gegenständen besteht nicht.
- 9.2 Werden im Auftrag von PR-Tronik oder nach deren Vorgaben Waren, Werkzeuge, Zeichnungen oder andere Fertigungsmittel vom Lieferanten angefertigt und geschieht dies auf Kosten von PR-Tronik, so besteht abweichend von § 4.5 Einigkeit darüber, dass diese Waren oder Fertigungsmittel bereits mit deren Herstellung ins Eigentum von PR-Tronik übergehen. Im Fall nur teilweiser Kostenbeteiligung erwirbt PR-Tronik das Miteigentum an den Waren und Fertigungsmitteln entsprechend dem Kostenanteil. Ferner erlangt PR-Tronik mit Herstellung der entsprechend Satz 1 und 2 hergestellten Waren und Fertigungsmitteln sämtliche Nutzungs- und Verwertungsrechte an entstehenden gewerblichen oder sonstigen Schutzrechten. Der Lieferant ist widerruflich berechtigt, die Fertigungsmittel für PR-Tronik unentgeltlich und sorgfältig zu

verwalten. PR-Tronik überlässt dem Lieferanten die Fertigungsmittel leihweise für die Herstellung der bestellten Ware.

- 9.3 Der Lieferant ist nicht berechtigt, die Gegenstände oder Unterlagen ohne schriftliches Einverständnis von PR-Tronik über den Auftragsumfang hinaus zu nutzen. Bei Verstößen hat der Lieferant an PR-Tronik eine Vertragsstrafe in Höhe von jeweils € 5.000,00 zu bezahlen. Weitergehende Ansprüche von PR-Tronik bleiben unberührt. Der Lieferant hat die Gegenstände so zu kennzeichnen, dass das Eigentum von PR-Tronik auch Dritten gegenüber zweifelsfrei dokumentiert ist.
- 9.4 Der Lieferant ist verpflichtet, die überlassenen Gegenstände sorgfältig zu behandeln und aufzubewahren. Er hat die überlassenen Gegenstände auf eigene Kosten zum Neuwert gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Er tritt PR-Tronik schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. PR-Tronik nimmt die Abtretung hiermit an.
- 9.5 Der Lieferant ist verpflichtet, die erforderlichen Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an den überlassenen Gegenständen auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Auftretende Schäden hat der Lieferant PR-Tronik unverzüglich anzuzeigen.

§ 10

Höhere Gewalt

- 10.1 Sofern PR-Tronik durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten, insbesondere an der Annahme der Ware gehindert ist, ist PR-Tronik für die Dauer des Hindernisses sowie einer angemessenen Anlaufzeit von der Leistungspflicht frei, ohne dem Lieferanten zum Schadenersatz verpflichtet zu sein. Dasselbe gilt, wenn PR-Tronik die Erfüllung ihrer Pflichten durch unvorhersehbare und von PR-Tronik nicht zu vertretende Umstände, insbesondere durch Arbeitskämpfe, behördliche Maßnahmen, Energiemangel oder wesentliche Betriebsstörungen, unzumutbar erschwert oder vorübergehend unmöglich gemacht wird.
- 10.2 PR-Tronik ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn ein Hindernis gemäß Ziffer 10.1 mehr als vier Monate andauert und die Erfüllung des Vertrags infolge des Hindernisses für PR-Tronik nicht mehr von Interesse ist. Auf Verlangen des Lieferanten wird PR-Tronik nach Ablauf der genannten Frist erklären, ob sie von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch machen oder die Ware innerhalb einer angemessenen Frist annehmen wird.

§11

Haftungsbeschränkung

Für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet PR-Tronik unbeschränkt. Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet PR-Tronik nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und die für die Erreichung des Vertragszweckes von besonderer Bedeutung sind. Bei Verletzung solcher Pflichten ist die Haftung von PR-Tronik auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen des Vertrags typischerweise gerechnet werden muss. Eine zwingende gesetzliche Haftung für Produktfehler bleibt unbegrenzt.

§12

Schlussbestimmungen

- 12.1 Der Lieferant ist nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von PR-Tronik berechtigt, Rechte und Pflichten aus Verträgen mit PR-Tronik auf Dritte zu übertragen oder eine Bestellung oder wesentliche Teile einer Bestellung durch Dritte ausführen zu lassen.
- 12.2 Zulieferer des Lieferanten gelten als dessen Erfüllungsgehilfen.
- 12.3 Erfüllungsort für sämtliche Leistungen, insbesondere für Lieferung und Zahlung, ist für beide Teile der Sitz von PR-Tronik bzw. der von PR-Tronik genannte Leistungsort.
- 12.4 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen PR-Tronik und dem Lieferanten ist der Sitz von PR-Tronik. PR-Tronik kann nach eigener Wahl Klage auch am Sitz des Lieferanten sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand erheben.
- 12.5 Für die Rechtsbeziehungen zwischen PR-Tronik und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).